

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg (Saale), 23. Mai 2024

Nummer 24

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse der 27. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 15. Mai 2024 **118**
- Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Kreistages des Salzlandkreises **121**
- Satzung für ehrenamtlich tätige Soziallotsen des Salzlandkreises **128**
- Gebührensatzung des Ringheiligtums Pömmelte **136**
- Satzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises **139**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, Kreistagsbüro

1. Obergeschoss, Zimmer 209,

Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Beschlüsse der 27. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 15. Mai 2024

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner **27. Sitzung** am **15. Mai 2024** in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

➤ **Jahresabschluss für das Wirtschaftsplan 01.01.2022 bis 31.12.2022 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises**

Beschluss Nr. B/0636/2024/5

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises mit einer

Bilanzsumme von	38.132.890,07 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	25.593.085,77 EUR
- das Umlaufvermögen	12.300.343,52 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	239.460,78 EUR

davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	11.446.791,20 EUR
- die Sonderposten	345.370,56 EUR
- die Rückstellungen	23.988.023,82 EUR
- die Verbindlichkeiten	1.689.940,96 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	662.763,53 EUR

Darin enthalten ein Jahresgewinn von 672.156,99 EUR

Summe der Erträge	26.349.724,02 EUR
Summe der Aufwendungen	25.677.567,03 EUR

2. Der festgestellte Jahresgewinn aus dem Jahr 2022 in Höhe von 672.156,99 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Betriebsleiter des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 Entlastung erteilt.

➤ **Abberufung und Berufung von Mitgliedern des örtlichen Beirates nach § 18 d SGB II des Jobcenter Salzlandkreis**

Beschluss Nr. B/0634/2024/6

1. Der Kreistag hebt die Berufung als Mitglied des örtlichen Beirates von Frau Josephin Warthmann, Beschluss B/0891/2019, entsendet vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auf.
2. Der Kreistag beruft als Mitglied des örtlichen Beirates für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe Frau Anke Meyer.

- **Bildung des Ausschusses zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg;**
hier: Wahl je eines/einer Wahlbevollmächtigten und eines Vertreters/einer Vertreterin

Wahl Nr. W/0034/2024/7

Der Kreistag wählt aus den eingereichten Vorschlägen der Fraktionen des Salzlandkreises

Herrn Prof. Dr. Martin Kütz als Wahlbevollmächtigten und

Herrn Sven Rosomkiewicz als Vertreter

in den Ausschuss zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg.

- **Erhebung einer Kommunalverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht gegen das Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FAG 2024), gültig ab 1. Januar 2024**

Beschluss Nr. B/0635/2024/8

Der Kreistag beschließt, Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 28 GG durch das ab 1. Januar 2024 gültige Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vor dem Bundesverfassungsgericht einzulegen.

- **Rechtsmittel gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Zusammenhang mit den Klagen der Städte Calbe (Saale), Könnern, Hecklingen, Schönebeck (Elbe) und Staßfurt gegen die Kreisumlagebescheide für das Haushaltsjahr 2021**

Beschluss Nr. B/0646/2024/9

Der Kreistag beschließt die Einlegung von Rechtsmitteln (Antrag auf Zulassung der Berufung, nachfolgend Berufung, sofern diese durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird) gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 27. März 2024, Az. 9 A 566/21 MD (Könnern), 9 A 567/21 MD (Schönebeck (Elbe)), 9 A 572/21 MD (Staßfurt), 9 A 573 MD (Hecklingen) und 9 A 580/21 MD (Calbe (Saale)).

- **Konzessionsverlängerung im Rettungsdienst**

Beschluss B/0637/2024/10

Der Kreistag beschließt, die bestehenden Genehmigungen mit den Leistungserbringern in Bezug auf den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Salzlandkreises um ein Jahr über das derzeitige Erteilungsdatum hinaus zu verlängern.

- **Neubau Rettungswache Aschersleben durch die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH; Abschluss eines Mietvertrages**

Beschluss Nr. B/0640/2024/11

Der Kreistag des Salzlandkreises beauftragt den Landrat Herrn Markus Bauer mit der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH (AGW) einen Mietvertrag zur Anmietung einer Rettungswache nach Fertigstellung des Neubaus in Aschersleben, Magdeburger Straße zu schließen.

➤ **Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Kreistages des Salzlandkreises**

Beschluss Nr. B/0617/2024/12

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Kreistages des Salzlandkreises. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

➤ **Änderung der Satzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises**

Beschluss Nr. B/0643/2024/13

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises.

➤ **Änderung Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises**

Beschluss Nr. B/0644/2024/14

Der Kreistag beschließt die Änderung der Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises.

➤ **Neufassung der Satzung für ehrenamtlich tätige Soziallotsen des Salzlandkreises**

Beschluss B/0638/2024/15

Der Kreistag beschließt die in der Anlage enthaltene Neufassung der Satzung für ehrenamtlich tätige Soziallotsen des Salzlandkreises. Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

➤ **Zukunftsstruktur der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungen des Salzlandkreises**

Beschluss Nr. B/0641/2024/16 (inkl. Änderungsantrag)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung eine Prüfung durchzuführen, um die Möglichkeiten zukünftiger Organisationsstrukturen und Arbeitsprozesse seiner Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungen zu identifizieren, diese aufzuzeigen und dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen. Der Kreisausschuss wird als federführender Ausschuss die Prüfung begleiten. Über etwaige mit der Prüfung zu beauftragende Dritte informiert der Landrat vorab den Kreisausschuss.

➤ **Erhalt und Weiterbetrieb des Salzlandtheaters Staßfurt**

Beschluss B/0645/2024/17

Der Kreistag beschließt :

1. Für die Jahre 2025 – 2026 wird der Zuschuss des Salzlandkreises an das Salzlandtheater Staßfurt auf jährlich insgesamt 110.000 EUR festgeschrieben.
2. Für den Zeitraum ab 2027 sollen auf Basis einer Grundsatzanalyse weitere Implikationen zur Ausgestaltung der Förderung des Salzlandtheaters im Rahmen des Kulturentwicklungsplanes ab 2027 dem Kreistag zum Beschluss vorgelegt werden.

Bernburg (Saale), 22. Mai 2024

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Kreistages des Salzlandkreises**

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Gewährung der finanziellen Mittel

§ 3 Höhe der finanziellen Mittel

§ 4 Verwendungszweck der finanziellen Mittel

§ 5 Abrechnung und Prüfung der Verwendung der finanziellen Mittel

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

§ 7 Inkrafttreten

Anlage 1 Erklärung des Vorsitzenden der Fraktion

Anlage 2 Verwendungsnachweis

Gemäß § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 folgende Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit des Kreistages des Salzlandkreises beschlossen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Satzung gilt für die im Kreistag des Salzlandkreises vertretenen Fraktionen.
- (2) Die Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgaben-erledigung des Kreistages des Salzlandkreises.
- (3) Zur Aufgabenerfüllung der Fraktionen stellt der Landkreis finanzielle Mittel aus dem kommunalen Haushalt zur Verfügung, welche unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben durch die Fraktionen eigenständig zu bewirtschaften sind.
- (4) Die Gewährung der finanziellen Mittel an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung des Kreistages unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Im Vorfeld hat eine Bedarfsermittlung bzw. eine Analyse der in der Vergangenheit zweckentsprechend verwendeten Mittel zu erfolgen.
- (5) Die finanziellen Mittel dürfen ausdrücklich nur im Sinne des Erlasses des MI vom 20.03.2007 – Fraktionsfinanzierung in den Kommunen – Verwendung finden.
- (6) Finanzierungsfähig ist nur die tatsächlich geleistete Aufwendung der Fraktion (keine fiktiven Beträge).
- (7) Die finanziellen Mittel dienen keinem Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung).
- (8) Eine Verwendung für Zwecke der Parteienfinanzierung ist unzulässig.

§ 2 Gewährung der finanziellen Mittel

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Mittel des Landkreises zur Selbstbewirtschaftung durch die Fraktion ist die Anzeige des Vorsitzenden der Fraktion gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden und dem Landrat über die Bildung und namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Fraktion.
- (2) Mittels einer separaten Kassenordnung bzw. durch Regelungen in der Geschäftsordnung gibt sich die Fraktion verbindliche Regeln für die Bewirtschaftung dieser Mittel.
- (3) Die finanziellen Mittel werden anteilig zum Beginn eines Quartals durch die Verwaltung (Kreistagsbüro) auf das von der Fraktion benannte Fraktionskonto überwiesen.
- (4) Vergrößert oder verringert sich im Laufe der Wahlperiode die Zahl der Fraktionsmitglieder, so werden die finanziellen Mittel für die Fraktion des auf den Tag der Anzeige folgenden Monats neu berechnet.
- (5) Der Anspruch auf die finanziellen Mittel endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Fraktion sich aufgelöst, ihre Rechtsstellung als Fraktion verloren hat oder die Wahlperiode beendet ist.

§ 3 Höhe der finanziellen Mittel

- (1) Die zur Verfügung gestellten Mittel für die Fraktion bestehen aus 4 Teilzuschüssen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze.
- (2) Es gilt, sofern die Haushaltssatzung nichts anderes vorsieht, folgende Bemessungsgrundlage:
- | | |
|---------------------------------|------------|
| ➤ Personalkostenzuschuss | |
| pro Fraktion und Monat | 400,00 EUR |
| pro Kreistagsmitglied und Monat | 75,00 EUR |
| ➤ Sachkostenzuschuss | |
| pro Fraktion und Monat | 50,00 EUR |
| pro Kreistagsmitglied und Monat | 25,00 EUR |
- (3) Gemäß § 1 (4) dieser Satzung sind die finanziellen Mittel unter strenger Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung den erforderlichen Bedürfnissen und zulässigen Zwecken jährlich, je nach finanzieller Leistungsfähigkeit des Landkreises, anzupassen.

§ 4 Verwendungszweck der finanziellen Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel aus kommunalen Haushaltsmitteln können für folgende Zwecke verausgabt werden:
- Anmietung von Räumen, einschließlich Nebenkosten;
 - Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung, wie wiederkehrende Ausgaben, zum Beispiel für Wartung der Büromaschinen, Portokosten, Fernsprechgebühren, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial etc. und einmalige Kosten (z. B. Beschaffung von Büromöbeln und Technik);
 - Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht ausreichend ist;
 - Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten, jedoch keine unzulässige Parteienfinanzierung;
 - Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion des Kreistages des Salzlandkreises oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Informationsreisen);
 - Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen;
 - Personelle Ausstattung (Fraktionsassistenten)
Eine Bezahlung von Fraktionspersonal ist ausschließlich für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben möglich. Dies umfasst lediglich Aufgaben der Fraktionsgeschäftsführung.

- (2) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln z. B. für:
- a) Aufwendungen, für die ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt, sogenannte private Aufwendungen, wie z. B.:
 - Blumen und Präsente an Mitarbeiter der Verwaltung und Fraktionsmitglieder;
 - gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen.
 - b) Aufwendungen für Parteizwecke bzw. für verschleierte Parteienfinanzierung:
 - Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen);
 - Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich nicht um die Darstellung der Auffassung der Fraktionen zur Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag handelt;
 - Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen (insbesondere Wahlwerbungskosten) und im Zusammenhang mit Parteiaktivitäten außerhalb von Wahlen (Homepagepflege der Partei, Parteifeste oder -empfangs, Spenden der Partei usw.).
 - c) Aufwendungen im Aufgabengebiet des Landrates und des Kreistages der Gebietskörperschaft:
 - Spenden und sonstige einmalige Zahlungen;
 - Regelmäßige Zahlungen (z. B. Jahresbeiträge für Fördervereine);
 - Vertretung und Repräsentation des Landkreises (z. B. Ehrung von Personen, Vereinen, Einrichtungen), insbesondere bei Einweihungen oder an Jubiläumstagen.
 - d) Verstoß gegen Grundsatz der Doppelentschädigung:
 - Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da den Fraktionsvorsitzenden hierfür bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird;
 - Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung. Für diese Zwecke erhalten die Fraktionsmitglieder bereits eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom Landkreis.
 - Zuschüsse an stellvertretende Fraktionsvorsitzende;
 - Verteilen der Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder
 - e) Verstoß gegen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit:
 - Bewirtung der Fraktionsmitglieder, soweit dies über eine Erfrischung (alkoholfreie Tagungsgetränke) während der Fraktionssitzung hinausgeht;
 - Anmietung unangemessen großer Räumlichkeiten;
 - Klausurtagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, die nach ihrem Inhalt nicht erforderlich sind und nach ihren äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere dem Tagungsort, der Unterbringung und Verköstigung nicht angemessen sind.

- (3) Vor der Entscheidung über die Beschäftigung von Personal ist eine intensive Bedarfsanalyse (z. B. durch Erstellung von Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen) erforderlich. Ein Bedarf für voll- oder teilzeitbeschäftigtes Personal ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn ein derart hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsgeschäftsführung besteht, der nicht mehr durch die ehrenamtliche Fraktionsgeschäftsführung zu leisten ist.
- (4) Bei der Beschäftigung von hauptamtlichem Personal findet der TVöD VKA Anwendung. Die Beschäftigten der Fraktionen dürfen nicht bessergestellt werden als Beschäftigte der Kommunen (Besserstellungsverbot).

§ 5

Abrechnung und Prüfung der Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel obliegt dem Vorsitzenden der Fraktion. Hierzu ist mit der Abrechnung gemäß § 5 Absatz 2 die Vorlage einer schriftlichen Versicherung (Anlage 1) des Vorsitzenden der Fraktion erforderlich, dass die finanziellen Mittel ordnungsgemäß verwendet worden sind.
- (2) Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist mit den Originalbelegen nach Ablauf des Haushaltsjahres bis spätestens 20. Januar des Folgejahres unaufgefordert dem Kreistagsbüro zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch bei Ablauf der Wahlperiode bis 20. des Folgemonats.
- (3) Das Kreistagsbüro nimmt die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel binnen eines Monats vor.
- (4) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 140 Abs. 1, 141 KVG LSA kann das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Mittelverwendung (z. B. Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen) vornehmen.
- (5) Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind zum Ende des Haushaltsjahres dem Kreishaushalt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zurückzuführen. Bei Auflösung der Fraktion oder Ende der Wahlperiode erfolgt die Rückerstattung nicht verbrauchter finanzieller Mittel binnen eines Monats.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 1. Juli 2024 in Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Mai 2024

gez. Markus Bauer
Landrat

- Dienstsiegel -

Fraktion des Kreistages

.....

**Bestätigung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung für das
Haushaltsjahr**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit im Kreistag versichere ich, dass die Mittelverwendung ordnungsgemäß entsprechend den Festlegungen in der Satzung erfolgt ist.

Fraktionsvorsitzende/r

Kreistag des Salzlandkreises
 Fraktion:

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr der im Rahmen der Fraktionsfinanzierung bereitgestellten Haushaltsmittel

Abrechnung des für das Haushaltsjahr gewährten Personalkostenzuschusses

Personalkostenzuschuss pro Fraktion	EUR
zuzüglich Personalkostenzuschuss pro Kreistagsmitglied	+	EUR
gewährter Personalkostenzuschuss gesamt	=	EUR
abzüglich Personalausgaben der Fraktion	./.	EUR
Ergebnis der Abrechnung Personalkostenzuschuss (+ / -)	= <u>.....</u>	<u>EUR</u>

Abrechnung des für das Haushaltsjahr gewährten Sachkostenzuschusses

Sachkostenzuschuss pro Fraktion	EUR
zuzüglich allgemeiner Zuschuss pro Kreistagsmitglied	+	EUR
gewährter Sachkostenzuschuss gesamt	=	EUR
abzüglich Sachausgaben der Fraktion	./.	EUR
Ergebnis der Abrechnung Sachkostenzuschuss (+ / -)	= <u>.....</u>	<u>EUR</u>

Gesamtergebnis

Ergebnis der Abrechnung Personalkostenzuschuss (+ / -)	EUR
Ergebnis der Abrechnung Sachkostenzuschuss (+ / -)	+	EUR
Gesamtergebnis (+ / -)	= <u>.....</u>	<u>EUR</u>

Es ergibt sich ein **Rückforderungsbetrag**
 (negatives Gesamtergebnis) in Höhe von EUR

Ort/Datum

.....
 Fraktionsvorsitzende/r

- **Satzung für ehrenamtlich tätige Soziallotsen des Salzlandkreises**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgabenprofile

II. Abschnitt Finanzierung, Berufung und Beendigung

- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Berufung, Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung, Verlust des Anspruchs
- § 5 Versicherungsschutz, Sozialversicherung

III. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 6 Sprachliche Gleichstellung
- § 7 Inkrafttreten
- § 8 Übergangsregel

Aufgrund der §§ 8 (1), 30 und 35 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen (Integrationslotsen-Richtlinie) gem. RdErl. des MS vom 28.07.2022 – 55.4.48002; MBl. LSA Nr. 32/2022 vom 19.09.2022 hat der Kreistag am 15. Mai 2024 folgende Satzung für die Soziallotsen beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Salzlandkreis setzt Soziallotsen ein, um die im Landkreis lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Geduldeten, insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen, auf dem gesamten Gebiet des Salzlandkreises effektiv und koordiniert zu betreuen bzw. zu integrieren.
- (2) Die Tätigkeit der Soziallotsen hat keine spezifische arbeitsmarktpolitische Zielsetzung. Sie ersetzt selbst keine regulären Arbeitsplätze, sondern ist als zusätzliche und/oder unterstützende Tätigkeit zu gestalten.
- (3) Die Soziallotsentätigkeit stellt eine Form des ehrenamtlichen Engagements dar, welches klar abgegrenzt von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Wehr- und Zivildienst ist.
- (4) Die Tätigkeit der Soziallotsen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, welche mit Bildungselementen und Begleitangeboten versehen ist.
- (5) Die Ehrenamtlichen übernehmen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements auch soziale Verantwortung, wobei sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen sowie erproben.
- (6) Die Soziallotsen erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (7) Einsatzort ist grundsätzlich die Einheits- bzw. Verbandsgemeinde, in der der Soziallotse seinen Wohnsitz hat.
- (8) Ein Einsatz über die Grenzen der jeweiligen Einheits- und Verbandsgemeinde hinaus ist in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Migration des Salzlandkreises möglich.

§ 2 Aufgabenprofile

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse wird als praktische Hilfe zur Selbsthilfe geleistet.
- (2) Die Tätigkeit der Soziallotsen soll unter anderem folgende Lebensbereiche umfassen:
 - a) die Wohnung (z. B. die Hausordnung, Mängel der Wohnung, Energie- und Wassersparen, Hausmülltrennung, Umgang mit Nachbarn, Umzug),
 - b) die Orientierung am und um den Unterbringungsort (z. B. Arzt, Behörde, Einkauf, Kindertagesstätte, Öffentlicher Personennahverkehr, Schule),

- c) die Teilhabe an kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Angeboten am und um den Unterbringungsort,
 - d) die Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung (z. B. Unterstützung bei Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgesprächen).
- (3) Für die Hilfestellung der Soziallotsen stehen als Ansprechpartner neben der Koordinierungsstelle Migration auch die Fachdienste des Salzlandkreises mit ihren Bereitschaften und die begleitenden Projektträger zur Verfügung.
Im Umkehrschluss unterstützen die Soziallotsen die Fachdienste des Salzlandkreises bei der Lösung individueller Probleme der Migranten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (4) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen beim Salzlandkreis ist durch die Soziallotsen zu gewährleisten.
- (5) Die Projektträger und/oder Vertreter des Salzlandkreises können die zu betreuenden Flüchtlinge und die Anlaufstellen der Soziallotsen besuchen, um sich über den Einsatz der Soziallotsen zu informieren.
- (6) Die mit einer Aufwandsentschädigung bestellten Soziallotsen können gleichzeitig als Multiplikatoren für die weitere Findung von Paten zur Flüchtlingsbetreuung agieren.
- (7) Die Soziallotsen geben jährlich zum 31.01. des folgenden Jahres einen Tätigkeitsbericht (Anlage 1) bei der Koordinierungsstelle Migration des Salzlandkreises zur Nachweisführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ab.
- (8) Die Soziallotsen haben an den Beratungen bei den in den Städten und Gemeinden gebildeten Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen „Austauschtreffen“ teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

II. Abschnitt Finanzierung, Berufung und Beendigung

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Soziallotsen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 150,00 EUR.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Grundlage für die Auszahlung sind der jährliche Tätigkeitsbericht [§ 2 Abs. (7)] und die Teilnahme an den „Austauschtreffen“ [§ 2 Abs. (8)].
- (3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jedweder Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4), der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstaussfall abgegolten.
- (4) Den Soziallotsen wird Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den für hauptamtliche Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.
- (5) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4) werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat.

- (6) Die zu gewährenden Leistungen gemäß § 3 dieser Satzung stehen unter dem Vorbehalt der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen gemäß Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 4

Berufung, Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Berufung, Verlust des Anspruchs

- (1) Interessierte Bürger stellen beim Salzlandkreis einen Antrag auf diese Tätigkeit (Anlage 2). Vor der Berufung ist dem Salzlandkreis ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (2) Der Salzlandkreis beruft interessierte Bürgerinnen und Bürger nach seinem Ermessen. Auf eine Berufung besteht kein Rechtsanspruch. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 24 Monaten.
- (3) Die Tätigkeit als Soziallotse kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information der Soziallotsen an den Salzlandkreis beendet werden. Durch den Salzlandkreis erfolgt dann die Rücknahme der Berufung.
- (4) Werden dem Salzlandkreis Tatsachen bekannt, welche die Zuverlässigkeit des Soziallotsen in Frage stellen, unter anderem, dass die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht in der Praxis ausgeübt wird, eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt wird, kein Nachweis der Tätigkeit durch fristgerechte Abgabe des Tätigkeitsnachweises vorliegt oder bei Nichtteilnahme an den örtlichen „Austauschtreffen“, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Salzlandkreis.
- (5) Mit der Rücknahme der Berufung entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 5

Versicherungsschutz, Sozialversicherung

- (1) Für die Soziallotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Die Berufung als Soziallotse durch den Salzlandkreis ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Soziallotsen besteht Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die Berufung als Soziallotse ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Aufwandsentschädigungssatzung für die Soziallotsen tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen vom 22.05.2019 außer Kraft gesetzt.

**§ 8
Übergangsregel**

Die bestehenden Bestellungen gelten weiter bis zum 31.12.2024. Ab 01.01.2025 werden neue Berufungen erfolgen. Dafür ist eine neue Bewerbung erforderlich.

Bernburg (Saale), 22. Mai 2024

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

Tätigkeitsbericht Soziallotsen 202____

Salzlandkreis
 SG 30.1 Koordinierungsstelle Migration
 06400 Bernburg (Saale)

Sehr geehrte Soziallotsinnen und Soziallotsen,

gem. § 2 Abs. 7 der Satzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsinnen und Soziallotsen ist jährlich dieser Tätigkeitsbericht bei der Koordinierungsstelle Migration des Salzlandkreises vorzulegen. Bitte beachten Sie den Abgabetermin 31.01. des folgenden Jahres.

Vielen Dank!

Name		Vorname	
<input type="checkbox"/> Anschrift keine Änderung	<input type="checkbox"/> Anschrift neu:		
Telefon		Email:	
Einsatzort(e)			

1. Betreute Personen

Monat	Einzel-pers.	Familien/Gruppen	Gesamt	Monat	Einzel-pers.	Familien/Gruppen	Gesamt
Januar				Juli			
Februar				August			
März				September			
April				Oktober			
Mai				November			
Juni				Dezember			

2. Arten der Betreuung (Bitte ankreuzen! Mehrere Nennungen möglich):

<input type="checkbox"/> Hausbesuche	<input type="checkbox"/> Begleitung zu Behörden (.....)
<input type="checkbox"/> telefonische Beratung/Unterstützung	<input type="checkbox"/> schulische Eingliederung
<input type="checkbox"/> Orientierung am Wohnort	<input type="checkbox"/> berufliche Eingliederung
<input type="checkbox"/> Unterstützung bei Wohnungsangelegenheiten	<input type="checkbox"/> soziale Eingliederung (z. B. Vereine)
Unterstützung beim Spracherwerb	Begleitung zu Beratungsstellen (gBB, ...)
Ehrenamtliche Sprachförderung	Erklärung öffentlicher Nahverkehr
gemeinsame Einkaufsgänge	<input type="checkbox"/> Antragshilfe

3. Durchschnittlicher wöchentlicher Stundenumfang für die ehrenamtliche Tätigkeit:

ca. _____ Wochenstunden

4. Dauer der Betreuung

____ 1 Jahr; ____ 2 Jahre; ____ 3 Jahre; ____ 4 Jahre; ____ über 4 Jahre

5. Hauptprobleme

--

6. Teilnahme an Veranstaltungen/Fortbildungen:

Maßnahmen	Anzahl	Titel/Thema/Bemerkungen
Austauschtreffen der Soziallotsen		
Fortbildungsveranstaltungen		
Workshop		
Supervision		
sonstiges		

7. Anregungen/Bemerkungen/Kritik zu Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit

--

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

**Antrag für
ehrenamtliche Soziallotsinnen und Soziallotsen
im Salzlandkreis**

Name:

Vorname:

Geschlecht: Nationalität:

Geburtsdatum: Telefon:

E-Mail:

Anschrift:

.....

Konto: IBAN:

BIC:

Sprachen:

Bemerkungen:

.....

erweitertes Führungszeugnis liegt bei

wird nachgereicht

Datum, Unterschrift

• **Gebührensatzung des Ringheiligtums Pömmelte**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 folgende Gebührensatzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises beschlossen.

§ 1
**Gebührenpflicht, Gebührenschildner, Gebührenfestsetzung,
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Für die Teilnahme an Gästeführungen, Bildungs-, Kultur- und Eventveranstaltungen sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben.
- (2) Gebührenschildner sind die Besucher und Nutzer des Ringheiligtums, welche die unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührentatbestände erfüllen. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenschild entsteht für Besucher des Ringheiligtums mit der Teilnahme an einer in § 2 aufgeführten gebührenpflichtigen Veranstaltung. Die Gebührenschild entsteht bei Nutzungen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung.
- (4) Die Gebühren für die Teilnahme an den Gästeführungen und den anderen Veranstaltungen sind sofort fällig. Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, erfolgt eine gesonderte Gebührenfestsetzung mit der Festlegung der Fälligkeit. Bei der Nutzung gemäß § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung wird die Fälligkeit durch die Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 2
Gebühren

- (1) Das Ringheiligtum Pömmelte ist ein öffentlicher Raum und ganzjährig frei zugänglich.
- (2) Im Ringheiligtum finden Gästeführungen an festgelegten Tagen oder nach Voranmeldung statt:

Kategorie	Gebühr
Führung einzelner erwachsener Personen an festgelegten Tagen	7,00 EUR/Person
Erwachsene ermäßigt* Kinder/Jugendliche (7 - 17 Jahre) an festgelegten Tagen oder mit Voranmeldung	3,00 EUR/Person
Führung von Schülergruppen nach Voranmeldung (bis 30 Personen)	3,00 EUR/Person
Führung von Gruppen bis 10 Personen nach Voranmeldung**	40,00 EUR/Gruppe
	mindestens 70,00 EUR/Gruppe

*Die Ermäßigung gilt für Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Sozialleistungsempfänger und Kurgäste auf der Grundlage einer gültigen Legitimation.

**Gruppen ab 25 Personen können auf Anfrage eine Rabattierung von max. 10 % erhalten.

- (3) Gebühren für Kombiticket Ringheiligum/Salzlandmuseum:
Die Buchung eines Kombitickets ist möglich, die Gebühr wird entsprechend der gewünschten Leistung festgelegt.
- (4) Am Ringheiligum Pömmelte finden kulturelle Veranstaltungen des Salzlandkreises statt. Die Eintrittsgebühren werden entsprechend der Veranstaltung bekanntgegeben.
- (5) Das Ringheiligum kann für Veranstaltungen von Dritten genutzt werden. Hierfür ist eine Nutzungsvereinbarung mit gesonderten Gebühren mit dem Salzlandkreis abzuschließen. Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Nutzung Ringheiligum ohne Strom	70,00 EUR / angefangene Std.
Nutzung Ringheiligum mit Strom	90,00 EUR / angefangene Std.
Nutzung TIZ: Veranstaltungsraum (während Öffnungszeiten)	70,00 EUR / angefangene Std.
Veranstaltungsraum mit Foyer (während Öffnungszeiten)	120,00 EUR / angefangene Std.
Veranstaltungsraum (außerhalb Öffnungszeiten)	90,00 EUR / angefangene Std.
Veranstaltungsraum mit Foyer (außerhalb Öffnungszeiten)	140,00 EUR / angefangene Std.

- (6) Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten bei gewerblicher Verwendung:

Grundgebühr für die Benutzung für Fernseh-, Film- und Videoproduktionen sowie für die Präsentation im Internet	70,00 EUR/Produktion
--	----------------------

§ 3 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie offizielle Gäste des Salzlandkreises.

§ 4 Bildrechte

Für das Ringheiligum Pömmelte ist die bildliche Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung im Rahmen des § 59 UrhG zulässig. Eine gewerbliche Nutzung ist dem Salzlandkreis anzuzeigen und mit Gebühren belegt. Ausnahmen sind gewerbliche Nutzungen in vertraglicher Bindung an den Salzlandkreis.

§ 5
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührensatzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 6
In- und Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung des Ringheiligums Pömmelte des Salzlandkreises tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Ringheiligums Pömmelte vom 20. März 2023 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Mai 2024

gez. Markus Bauer
Landrat

- Dienstsiegel -

• **Satzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 folgende Satzung des Ringheiligtums Pömmelte beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Der Salzlandkreis führt als eine unselbständige öffentliche Einrichtung das Ringheiligtum Pömmelte. Das Ringheiligtum ist die Rekonstruktion einer jungsteinzeitlich-frühbronzezeitlichen Kreisgrabenanlage und hat den Charakter eines Freilichtmuseums. Die Kreisgrabenanlage trägt den Namen „Ringheiligtum Pömmelte“. Zur Gesamtanlage des Ringheiligtums Pömmelte gehört das auf dem Gelände befindliche Touristeninformationszentrum (TIZ).
- (2) Das Ringheiligtum erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung sowie der Gebührensatzung.

§ 2

Träger

- (1) Träger des Ringheiligtums Pömmelte ist der Salzlandkreis.
- (2) Der Träger plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben des Ringheiligtums.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb des Ringheiligtums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb des Ringheiligtums selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Ringheiligtums.
- (3) Die Mittel des Ringheiligtums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufgaben

- (1) Das Ringheiligtum ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Anlage im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Bildung, der Vermittlung und dem Erleben dient.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der Gestaltung von Gästeführungen, Bildungsangeboten sowie der Durchführung von Kultur- und Eventveranstaltungen.
- (3) Grundsätzlich wird die Verwirklichung des Satzungszwecks, insbesondere der Gästeführungen, durch den Salzlandkreis bzw. beauftragte Personen ausgeführt. Anderweitige Regelungen sind nur auf Anfrage und durch Genehmigung des Salzlandkreises möglich.
- (4) Das Ringheiligtum arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 5

Nutzung des Ringheiligtums Pömmelte

- (1) Das Ringheiligtum ist ein öffentlicher Raum. Der Besuch steht der Allgemeinheit offen.
- (2) Das Betreten bzw. die Nutzung des Ringheiligtums einschließlich der dazu gehörigen Anlagen und Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Am Ringheiligtum Pömmelte gilt eine Nutzungsordnung, um eine schonende und pflegliche Behandlung sowie den Schutz der Anlage und des Grundstücks samt der Nebengebäude, Außen- und Sanitäreinrichtungen, sicherzustellen.
- (4) Der Besuch des Ringheiligtums ist für die Allgemeinheit gebührenfrei.
- (5) Die Gebühren für die Teilnahme an Gästeführungen, Bildungs-, Kultur- und Eventveranstaltungen werden durch eine vom Kreistag beschlossene Gebührensatzung des Ringheiligtums geregelt.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 7

In- und Außerkrafttreten

Die Satzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises vom 22. Juli 2021 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Mai 2024

gez. Markus Bauer
Landrat

- Dienstsiegel -